

**ASYL- UND MIGRATIONSPAKT-
ANPASSUNGSGESETZ AMPAG**

STELLUNGNAHME DER VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Wien, 12.02.2026

Stellungnahme der Volkshilfe Österreich betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

www.volkshilfe.at

Einleitung

Die Volkshilfe Österreich bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG). Mit diesem Gesetz werden nun die Anpassungen der nationalen Gesetzgebung an die GEAS-Reform vorgenommen. Grundsätzlich ist eine Vereinheitlichung der Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten begrüßenswert, allerdings beinhaltet die GEAS-Reform aus Sicht der Volkshilfe bedenkliche Verschlechterungen hinsichtlich der Rechte und des Schutzes von Geflüchteten. Dabei besteht oftmals ein Gestaltungsspielraum für die Nationalstaaten, der im vorliegenden Entwurf des AMPAG häufig zur maximalen Einschränkung von Rechten und Schutzmechanismen für Antragsteller*innen genutzt wird. Die Volkshilfe, als eine in der Grundversorgung tätige Sozialorganisation, befasst sich in dieser Stellungnahme mit den Auswirkungen des AMPAG auf die Grundversorgung. Nichtsdestotrotz wollen wir an dieser Stelle nachdrücklich betonen, dass sich im AMPAG aus Perspektive der Volkshilfe zahlreiche weitere Aspekte und Regelungen finden, die kritisch zu bewerten sind und teilweise möglicherweise gegen europäisches Recht verstoßen. Unter anderem sind zu nennen:

- das Vorhaben einer Quotenregelung beim Familiennachzug
- Möglichkeiten der Inhaftierung (minderjähriger) Schutzsuchender
- das Versäumnis der Einführung einer Obsorge ab Tag 1 für UMF
- Mängel bei der Ausgestaltung der Vulnerabilitätsprüfung
- verkürzte Rechtsmittelfristen

Für detaillierte Ausführungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf die Stellungnahme der *asylkoordination österreich* sowie auf die umfassende Expertise anderer NGOs des Asylbereichs, die ebenfalls Stellungnahmen eingebracht haben.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

Grundversorgung

Die vorliegende Anpassung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 setzt unionsrechtliche Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) um. Über eine bloße technische Anpassung hinaus enthält der Entwurf aus Perspektive der Volkshilfe jedoch substantielle Einschränkungen der Existenzsicherung von Schutzsuchenden. Zudem bleibt in vielen Punkten offen, wie sich die Anpassungen auf die Grundversorgung in den Ländern auswirken wird. Über eine eventuelle Reform der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG gibt es bisher keine genaueren Informationen. Die Volkshilfe bittet deshalb darum, diesbezüglich ehestmöglich für Klarheit zu sorgen. Bei einer Anpassung der Grundversorgungsvereinbarung, plädieren wir jedenfalls dafür, NGOs in die Prozesse miteinzubinden, da dort die Expertise der Praxis liegt.

Aus Sicht des Flüchtlings- und Menschenrechtsschutzes ist festzuhalten, dass die Grundversorgung kein migrationspolitisches Steuerungsinstrument, sondern eine menschenrechtlich gebotene Mindestabsicherung darstellt. Leistungen der Grundversorgung dienen der Sicherstellung von Würde, Gesundheit und elementarer Teilhabe und sind daher an den Maßstäben der EMRK, der Grundrechtecharta sowie der EU-Aufnahmerichtlinie zu messen.

Artikel 6 §1 Begriffsbestimmungen

Z 4; Z5

Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs: der Gesetzesentwurf sieht vor, dass diese „als Geldbetrag, in Form von Gutscheinen, Sachleistungen oder als Kombination daraus“ zur Verfügung gestellt werden kann. Wir plädieren dafür, diese Zuwendung ausschließlich als Geldleistung auszuzahlen, um Bezieher*innen dieser Leistung das Mindestmaß an Eigenständigkeit zu ermöglichen, von dem in Z 5 die Rede ist. Denn Sachleistungen schaffen in diesem Zusammenhang keine Eigenständigkeit oder Autonomie. Außerdem stellen Geldleistungen die effizienteste Unterstützungsform dar, um sicherzustellen, dass individuelle Bedürfnisse gedeckt werden können. In diesem Zusammenhang sehen wir auch Sachleistungskarten kritisch. Diese müssen aus Sicht der Volkshilfe jedenfalls folgende Kriterien erfüllen: sie müssen überall einsetzbar sein (nicht nur in ausgewählten Supermärkten), kostenlose Bargeldbehebung muss gewährleistet sein, Überweisungen zumindest innerhalb Österreichs müssen möglich sein.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

Artikel 6 §2a Berücksichtigungswürdige Umstände

Absatz (2)

Die Formulierung in Absatz 2 zur Wahrung der Familieneinheit ist unserer Ansicht nach zu unkonkret und garantiert somit nicht die Wahrung des Rechts auf Familie (Art. 8 EMRK). Wir schlagen vor den Begriff „größtmöglichen“ zu streichen: „Bei der Unterbringung sind geeignete Maßnahmen zur ~~größtmöglichen~~ Wahrung der Familieneinheit zu treffen [...]“.

Oder alternativ: „Die Familieneinheit ist zu wahren. Eine Abweichung ist nur bei Vorliegen zwingender, einzelfallbezogener Gründe und unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls zulässig. Eine Trennung darf nicht allein auf organisatorische Gründe gestützt werden.“

Artikel 6 §2b Beurteilung besonderer Bedürfnisse

§ 2b verpflichtet zwar zur Feststellung besonderer Bedürfnisse, ein klarer Rechtsanspruch leitete sich daraus aber nicht ab, es besteht also keine verbindliche Verknüpfung mit dem Unterbringungsort, Verlegungsschutz, Zugang zu spezialisierten Angeboten usw. Besondere Bedürfnisse können somit festgestellt werden – und dennoch folgenlos bleiben. Dies kann insbesondere für Kinder, Senior*innen sowie Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen zu erheblichen Belastungen und Versorgungsabbrüchen führen. Darüber hinaus sind auch queere Personen sowie Personen mit spezifischem therapeutischem oder psychosozialen Unterstützungsbedarf in besonderer Weise betroffen, da entsprechende spezialisierte Beratungs-, Therapie- und Schutzangebote sowie Community-Strukturen vielfach nur in einzelnen Bundesländern oder Ballungsräumen verfügbar sind. Verlegungen können daher den Verlust sicherer Unterstützungsnetzwerke, den Abbruch notwendiger Therapien und eine erhebliche Verschärfung bestehender Vulnerabilitäten zur Folge haben.

Absatz (1)

Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein*e Antragsteller*in besondere Bedürfnisse hat, erachten wir die dafür vorgesehene Frist von 30 Tagen als zu lange. Je nach Bedürfnis (vgl. Absatz (2) Z 1-10) ist eine so lange Zeitspanne ohne geeignete Unterbringung nicht zumutbar. Außerdem kann es in dem Zeitraum zu Sanktionen kommen, ohne dass dabei die

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

besonderen Bedürfnisse Berücksichtigung finden, was aber laut § 3 Absatz (2) bei möglichen Sanktionen miteinzubeziehen ist. Nachdem bei Anträgen auf internationalen Schutz im Inland ohnehin ein Screening innerhalb von 3 Tagen durchgeführt werden muss, sollte auch die Feststellung besonderer Bedürfnisse innerhalb dieser 3 Tage möglich sein.

Absatz (3)

Ein Dolmetscher sollte nicht nur „Erforderlichenfalls“ bei der Beurteilung von besonderen Bedürfnissen anwesend sein, sondern obligatorisch. Schließlich handelt es sich dabei um einen sehr sensiblen Verfahrensschritt, bei dem Sprachbarrieren folgenschwere Konsequenzen für die Antragstellenden und ihre Unterbringung haben können.

Artikel 6 §3 Kürzung, Entzug und Ausschluss von der Grundversorgung; Kostenersatz

Grundsätzlich sehen wir Kürzungen der Grundversorgung, einer Leistung, die ohnehin nur das Minimum absichert, kritisch. Damit wird aus einem Instrument der existenziellen Absicherung ein Verwaltungs- und Disziplinierungsinstrument. Außerdem zeigt unsere Erfahrung als Grundversorgungsdienstleisterin, dass Leistungseinschränkungen im Bereich der Grundversorgung das Risiko sozialer Destabilisierung erhöhen und damit Umstände begünstigen können, die später zur Begründung von weiteren Sanktionen herangezogen werden.

Absatz (2)

Aus der Formulierung „Zugang zur unbedingt erforderlichen medizinischen Versorgung“ ist unserer Auffassung nach das Wort „unbedingt“ zu streichen, da in der Aufnahmeleitlinie Artikel 22 Absatz (1), klar festgehalten ist, dass Mitgliedsstaaten Sorge für „die erforderliche medizinische Versorgung“ tragen.

Z 2

Kritisch sehen wir die vorgesehene Kürzungsmöglichkeit bei Stellung eines Folgeantrags (§ 3 Abs. 2 Z 2). Folgeanträge sind ein rechtlich vorgesehene Instrument, niemand sollte für dessen Gebrauch sanktioniert werden. Eine Sanktionierung durch Leistungskürzungen bzw. Leistungsentzug kann abschreckend wirken und den effektiven Zugang zu einem fairen Asylverfahren beeinträchtigen.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

Absatz (3)

Materielle Leistungen wie Unterkunft, Hygiene, Kleidung, Lebensmittel dürfen nicht gekürzt werden, weil sie in der Grundversorgung bereits auf dem absoluten Minimum angesiedelt sind. Eine Kürzung oder gar Streichung widerspricht unserer Auffassung nach Artikel 1 der Grundrechtecharta, die die Menschenwürde garantiert. Menschen dürfen nicht in Situationen extremer materieller Not gebracht werden. Artikel 23 Absatz (4) der Aufnahmerichtlinie verweist explizit darauf, dass im Zusammenhang mit Kürzungen oder Entzug von Leistungen die Grundrechtecharta einzuhalten ist.

Absatz (5)

Wir schlagen vor, hier bei der alten Formulierung zu verbleiben. Der Schritt aus der Grundversorgung hinaus, hinein in die Selbständigkeit ist für Schutzberechtigte oftmals eine Herausforderung, weil in kurzer Zeit eine leistbare Wohnung gefunden werden muss, was angesichts der Mietpreisentwicklung zunehmend schwierig wird: Die Mietpreise in Österreich sind laut Eurostat-Daten von 2010 bis 2024 um 70,3 % gestiegen, während die harmonisierten Verbraucher*innenpreise im selben Zeitraum um „nur“ 48,9 % angestiegen sind¹. Die Beibehaltung dieser Übergangsfrist von zumindest vier Monaten ist deshalb wichtig, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu verhindern. Mit der vorgeschlagenen, neuen Formulierung, dass Schutzberechtigte „spätestens vier Monate nach Abschluss ihres Verfahrens von der Grundversorgung auszuschließen“ sind, wird der Druck erhöht, sie schneller aus der Grundversorgung auszuschließen.

Absatz (7)

Wir sprechen uns nachdrücklich für eine „muss“ statt einer „kann“-Formulierung aus: wenn die Umstände für eine Kürzung oder Entzug von Grundversorgungsleistungen nicht mehr vorliegen, ~~kann~~ muss der entsprechende Bescheid aufgehoben werden. Eine Leistung zu kürzen oder zu entziehen, für einen Verstoß der nicht (mehr) vorliegt, ist unverhältnismäßig.

¹ Jüngling, Leonard (2025): Mieten in Österreich dreimal stärker als in Eurozone gestiegen; online verfügbar unter: <https://www.momentum-institut.at/news/mieten-in-oesterreich-dreimal-staerker-als-in-eurozone-gestiegen/>, abgerufen am 12.02.2026

Absatz (8)

Mit dieser Regelung befürchten wir Versorgungslücken. Die Regelung bewirkt faktisch einen vorzeitigen Entzug existenzsichernder Leistungen, obwohl der Aufenthalt im Bundesgebiet weiterhin andauert. Zwar wird festgehalten, dass ein Lebensstandard entsprechend der Aufnahmerichtlinie Art. 21 zu gewährleisten ist, wie dieser genau ausgestaltet ist, bleibt aber unklar. Nachdem bereits die Grundversorgung nicht mehr als eine Existenzsicherung darstellt, stellt sich die Frage, wie eine Versorgung aussehen kann, die nicht der Grundversorgung entspricht, aber trotzdem „im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen“ (Aufnahmerichtlinie Art. 21) ist. Des Weiteren bleibt unklar, wer diese Sicherung des Lebensstandards, wenn die Antragsteller aus der Grundversorgung ausgeschlossen sind, übernimmt und sicherstellt. Zudem besteht bei der Überstellung eine Frist von sechs Monaten (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung Art. 46 Abs. (1)), ein Zeitraum von einem halben Jahr also, während dem Antragsteller von der Grundversorgung ausgeschlossen wären, was wir als nicht zumutbar und als nicht mit der EMRK sowie der Charta in Einklang stehen sehen. Wir plädieren deshalb dafür, die Grundversorgung so lange zu gewähren, bis es zu einer tatsächlichen Überstellung kommt.

Artikel 6 §7 Erwerbstätigkeit durch Antragsteller

Absatz (1)

Das Festhalten an den diesbezüglichen Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sehen wir kritisch. Aufgrund unserer praktischen Erfahrung und Expertise als Sozialorganisation, plädieren wir für eine Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Antragsteller*innen. Die hohen Anforderungen, die aktuell bestehen, bedeuten nämlich de facto das Fehlen eines Arbeitsmarktzugangs. In der Regel wollen Antragsteller*innen aber schon während des Verfahrens arbeiten. Das ermöglicht nicht nur Selbstständigkeit, sondern ist ein wichtiger Faktor für Integration, weil dabei Deutsch angewandt und gelernt werden kann und Kontakte zur lokalen Bevölkerung geknüpft werden können. Aus der Praxis und aus unserer Forschung² wissen wir, dass das Praktizieren der

² Chahrour, Marie/Lichtenberger, Hanna & Staudinger, Jeremias (2025): „Ich habe in Syrien Matura gemacht für meinen Traum. Und dann kam der Krieg.“ Ein qualitatives Forschungsprojekt zur Arbeitsmarktintegration

deutschen Sprache im Arbeitskontext ein wichtiger Faktor im Spracherwerb ist. Deshalb sprechen wir uns für den Abbau der Hürden beim Arbeitsmarktzugang aus, wie sie in der derzeitigen Fassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes § 4 festgeschrieben sind, um (Arbeitsmarkt-)Integration möglichst früh zu ermöglichen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die restriktive Ausgestaltung des Arbeitsmarktzugangs für Antragsteller*innen auch vor dem Hintergrund des in Österreich bestehenden Fach- und Arbeitskräftemangels kritisch zu bewerten ist. In zahlreichen Branchen – insbesondere im Pflege- und Gesundheitsbereich, im Bauwesen, in der Gastronomie, in der Reinigung, in der Landwirtschaft sowie in technischen und handwerklichen Berufen – besteht ein dokumentierter struktureller Personalbedarf. Ein frühzeitiger, klar geregelter Zugang zum Arbeitsmarkt für Antragsteller*innen könnte dazu beitragen, vorhandene Qualifikationen nutzbar zu machen, berufliche Kompetenzen frühzeitig weiterzuentwickeln und längerfristige, nachhaltige Integrationsprozesse zu fördern. Ein restriktiver Zugang zum Arbeitsmarkt hingegen führt dazu, dass vorhandene Arbeitskraftpotenziale ungenutzt bleiben und staatliche Unterstützungsleistungen länger in Anspruch genommen werden müssen. Eine maßvolle Öffnung des Arbeitsmarktzugangs würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sowohl arbeitsmarkt- als auch sozialpolitische Interessen in Einklang bringen.

Aufenthaltsbeschränkung in der Grundversorgung

Artikel 1 § 15d Aufenthaltsbeschränkung

Die Volkshilfe sieht die in § 15d vorgesehene generelle Aufenthaltsbeschränkung auf den politischen Bezirk kritisch. Auch wenn Abs. 2 bestimmte Ausnahmen vorsieht (insbesondere für medizinische Versorgung, behördliche Termine und Rechtsberatung), stellt die Grundregel des Abs. 1 eine strukturelle Einschränkung

junger Schutzberechtigter in Niederösterreich und Oberösterreich; online verfügbar unter https://www.volkshilfe.at/wp-content/uploads/2025/10/Working-paper_Arbeitsmarktintegration.pdf, abgerufen am 12.02.2026

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

der Bewegungsfreiheit dar, die pauschal an den Bezug von Grundversorgung anknüpft.

In der Praxis bedeuten die Regelungen in § 15d, dass jede Alltagsbewegung außerhalb des Versorgungsbezirks grundsätzlich untersagt ist und nur in ausdrücklich genannten Ausnahmefällen zulässig wird. Dies führt beispielsweise dazu, dass Kinder in Wien den Spielplatz ums Eck nicht besuchen dürfen, wenn dieser außerhalb des Versorgungsbezirks liegt, womit ihre soziale Teilhabe eingeschränkt wird. Neben der Frage nach der tatsächlichen Durchsetzbarkeit einer solchen Regelung, wird durch die Mitteilungsverpflichtung, wie sie in Abs. (3) festgehalten ist, ein unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen.

Darüber hinaus bestehen integrationspolitische Bedenken. Dies wird insbesondere dann schlagend, sollte diese Regelung im Rahmen einer möglichen Erneuerung der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG auch auf die Grundversorgung in den Ländern ausgeweitet werden. Eine räumliche Beschränkung, die Mobilität grundsätzlich untersagt und nur ausnahmsweise erlaubt, kann soziale Teilhabe, frühzeitige Integration und den Aufbau stabiler Strukturen erschweren. Internationale Erfahrungen – etwa aus Staaten mit restriktiven Residenzregelungen – zeigen, dass dauerhafte Bewegungsbeschränkungen integrationshemmende Effekte entfalten können. Vor diesem Hintergrund erscheint die Maßnahme zumindest integrationspolitisch kontraproduktiv.

Die Volkshilfe spricht sich daher gegen eine generelle, statusbezogene Aufenthaltsbeschränkung aus und regt an, allfällige Mobilitätseinschränkungen ausschließlich auf Grundlage einer einzelfallbezogenen, nachvollziehbaren Interessenabwägung vorzusehen.

Abgesehen davon, dass wir uns aufgrund der dargelegten Gründe gegen die vorgesehene Aufenthaltsbeschränkung aussprechen, erachten wir die Formulierung in § 15d Abs. (2) Z 4 als problematisch, wonach das Verlassen des politischen Bezirks nur für Unterstützungsleistungen von "anerkannte[n]" Nichtregierungsorganisationen erlaubt ist, die "im Bereich der Menschenrechte" tätig sind. Nicht nur bleibt dabei unklar, was als eine "anerkannte" NGO gilt, sondern der Zugang zu wichtigen Unterstützungsangeboten (Sprache und Integration, Gesundheit, etc.) von NGOs, die nicht explizite Menschenrechtsorganisationen sind, wird damit tendenziell verunmöglicht.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

Aufenthaltsstatus – Befristung und Verlängerung

Artikel 1 § 3 bzw. § 8

Die im AMPAG vorgesehene Anknüpfung der Befristung und Verlängerung der Aufenthaltsstatus an Art. 24 der Statusverordnung (§ 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 AsylG idF AMPAG) führt zu wiederholten befristeten Aufenthaltstiteln und damit zu anhaltender Unsicherheit für Betroffene. Stabilität und Sicherheit sind wichtige Faktoren für gelingende Integration – zeitliche Befristungen von Aufenthaltsstatus bewirken aber das Gegenteil, indem sie Ungewissheit mit sich bringen. Wir schlagen deshalb vor, bei Asylberechtigten bei der bisher gültigen Regelung zu bleiben (zunächst drei Jahre befristet, dann unbefristet). Hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter besteht weder ein gewichtiges Argument, das eine Ungleichbehandlung gegenüber Asylberechtigten rechtfertigt, noch eine EU-Verordnung, welche dies vorschreiben würde (Art. 24 Abs. (4) der Statusverordnung definiert lediglich eine Mindest- aber keine Maximaldauer). Aus diesem Grund plädieren wir auch Personen mit Status subsidiärer Schutz zunächst eine Aufenthaltsfrist von drei Jahren zu gewähren und anschließend einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Schließlich können auch unbefristete Aufenthaltstitel gegebenenfalls entzogen und der internationale Schutz aufgehoben werden, wenn die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind. Des Weiteren sprechen wir uns dagegen aus, dass für die Verlängerung des Schutzstatus ein Antrag gestellt werden muss. Mit dem ursprünglichen Antrag auf internationalen Schutz haben Antragsteller*innen bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie in Österreich Schutz suchen wollen, es besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, dieses Anliegen wiederholt vorbringen zu müssen.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW